

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 30.08.21

und Antwort des Senats

Betr.: Dichtheitsnachweise: Wenn die Stadt die eigenen Umweltauflagen nicht umsetzt, wieso sollen es dann die privaten Eigentümer tun?

Einleitung für die Fragen:

Mit Drs. 22/5505 teilt der Senat mit, dass alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, einschließlich der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), verpflichtet sind, für ihre bebauten Grundstücke unaufgefordert Dichtheitsnachweise der Grundstücksentwässerungsanlagen erstellen zu lassen. Der Nachweis ist seit 2021 verpflichtend. Bereits 2014 wurde die Frist verlängert.

Offensichtlich geht der für die städtischen Immobilien zuständige Finanzsenator davon aus, dass derlei Verpflichtung für die Stadt Hamburg nicht gelten. Für etwa 50 Prozent der stadteigenen Immobilien wurden bisher noch keine Dichtheitsnachweise erstellt. Bei 10 Prozent der Immobilien ist der Stand nicht bekannt (Drs. 22/5505).

Auch vielen Eigenheimbesitzern/-innen war offensichtlich gar nicht klar, dass die Frist zum Ende des Jahres 2020 ausgelaufen ist. Daher hatte die CDU-Fraktion beim Senat nachgefragt, ob die Maßnahme ausreichend kommuniziert wurde.

Mit Drs. 22/3270 teilt der Senat mit, dass keine mangelhafte Kommunikation vorliege. Vielmehr hat die zuständige Behörde seit Einführung der Vorschrift im Jahr 1997 im Rahmen ihrer Pressearbeit fortlaufend über die Notwendigkeit der Erstellung von Dichtheitsnachweisen informiert, zuletzt am 30. September 2020 mit einer Presseinformation und am 15. Februar 2021 auf Twitter. Auf Grundlage des Hamburgischen Abwassergesetzes wurden 1997 erstmals verbindliche Fristen für den Dichtheitsnachweis für bestehende Entwässerungsanlagen veröffentlicht. Im Jahr 2014 wurde die Frist für bestehende Entwässerungsanlagen für häusliches Abwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 verlängert.

Folglich sah der Senat auch keinen Grund, die Frist zu verlängern.

Wenn aber selbst die Stadt Hamburg nur bei 40 Prozent der eigenen Immobilien eine Prüfung durchgeführt hat, wird deutlich, dass die Kommunikation nicht ausreichend war und für alle Haushalte eine Fristverlängerung gewährt werden muss.

Ich frage den Senat:

Frage 1: Welche Stelle bei der Stadt Hamburg koordiniert die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für städtische Immobilien?

Frage 2: Wann und durch wen wurde systematisch für alle städtischen Immobilien geprüft, ob ein Dichtheitsnachweis für die Immobilien erfolgte?

Frage 3: *Sollte keine systematische Prüfung erfolgt sein, wieso nicht?*

Frage 4: *Wurde bereits vom Senat systematisch für alle städtischen Immobilien geprüft, welche gesetzlichen Vorschriften für Immobilien bereits erfüllt und welche noch nicht erfüllt sind?*

Wenn ja, wann und durch wen?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist die jeweilige Eigentümerin beziehungsweise der jeweilige Eigentümer der Immobilie zuständig.

Zur Vorlage der Dichtheitsnachweise bei der für Abwasser zuständigen Behörde siehe Drs. 22/5505. Dabei werden die städtischen Immobilien genauso behandelt wie Immobilien im privaten Eigentum.

Frage 5: *Wer koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaplan für alle städtischen Immobilien? Wie und wann wurde durch wen geprüft, ob die Maßnahmen des Klimaplans umgesetzt wurden?*

Antwort zu Frage 5:

Die übergeordnete Koordinierung zur Umsetzung des Hamburger Klimaplans liegt bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA). Die Finanzbehörde ist im Rahmen der Umsetzung des Hamburger Klimaplans Transformationspfadverantwortliche für öffentliche Gebäude. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt jedoch der jeweiligen Eigentümerin beziehungsweise dem jeweiligen Eigentümer der Immobilie. Im Übrigen siehe Drs. 22/1983.

Frage 6: *Da selbst die Stadt Hamburg nur in 40 Prozent der Fälle einen Dichtheitsnachweis erbringen kann, stellt sich die Frage, ob eine Verlängerung der Frist angezeigt ist. Die These, dass frühzeitig informiert worden ist, ist mit der mangelnden Umsetzung der Stadt Hamburg widerlegt. Prüft der Senat in Anbetracht der mangelnden Umsetzung bei der Stadt eine Verlängerung der Frist?*

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 6:

Viele Eigentümerinnen und Eigentümer haben in der Vergangenheit bereits Dichtheitsnachweise erstellen lassen und könnten eine Fristverlängerung nicht nachvollziehen.

Im Übrigen entfaltet die Vorschrift den Dichtheitsnachweis zu erstellen erst nach Ablauf der geltenden Frist ihre Wirkung, indem auch die bisher noch nicht tätigen Eigentümerinnen und Eigentümer sich nun angehalten sehen, der Vorschrift nachzukommen.

Derzeit bemühen sich viele weitere, bisher säumige Eigentümerinnen und Eigentümer, den Anforderungen nachzukommen. Dies spiegelt sich auch in der Auslastung der zertifizierten Fachbetriebe mit Dichtheitsprüfungen und gegebenenfalls erforderlichen Sanierungen wider.

Vor diesem Hintergrund wird eine Verlängerung der Frist nicht erwogen.